



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 24 b)

Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen und der Familie

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/472, Ziff. 57)]

78/179. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien² und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der die Generalversammlung die Rolle der Jugend als Träger des Wandels anerkannte und versprach, niemanden zurückzulassen, sowie feststellend, dass alle Ziele für nachhaltige Entwicklung auf die Jugend anwendbar sind,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Jugendpolitik und Jugendprogramme, zuletzt Resolution [76/137](#) vom 16. Dezember 2021, und auf die von der Kommission für soziale Entwicklung verabschiedeten Resolutionen zum selben Thema,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [75/1](#) vom 21. September 2020 zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Verpflichtung, den jungen Menschen zuzuhören und mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt zu stellen,

ferner unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das von der Generalversammlung in ihren Resolutionen [50/81](#) vom 14. Dezember 1995 und [62/126](#) vom 18. Dezember 2007 verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen 1998 verabschiedet wurde, und Kenntnis nehmend von der Lisboa+21-Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme 2019⁶, die auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen 2019 verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Beiträgen der jüngsten einschlägigen Konferenzen, Foren und globalen Initiativen in Bezug auf die Jugend auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene,

unter Hinweis darauf, dass die Jugendförderung in anderen Rahmenwerken anerkannt ist, unter anderem in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁸, dem Aktionsprogramm von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder⁹, dem Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹¹, dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration¹², dem Globalen Pakt für Flüchtlinge¹³ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)¹⁴,

erneut erklärend, dass die Verwirklichung der Menschenrechte, die Deckung der Entwicklungsbedürfnisse und die Gewährleistung des Wohlergehens Jugendlicher entscheidend dazu beitragen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie die Ziele der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter die Erklärung und das Aktions-

⁶ [A/73/949](#), Anlage.

⁷ Resolution [69/313](#), Anlage.

⁸ Resolution [69/283](#), Anlage II.

⁹ Resolution [76/258](#), Anlage.

¹⁰ Resolution [69/137](#), Anlage II.

¹¹ Resolution [69/15](#), Anlage.

¹² Resolution [73/195](#), Anlage.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 12 (A/73/12 (Part I) und A/73/12 (Part II))*, Teil II.

¹⁴ Resolution [71/256](#), Anlage.

programm von Wien, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵ und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁶, sowie die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/6 vom 15. November 2021 über die Folgemaßnahmen zum Bericht des Generalsekretärs „Unsere gemeinsame Agenda“, der den Staaten als Grundlage zur weiteren Prüfung vorgelegt wurde und mehrere Vorschläge enthielt, unter anderem, eine wirksame und konstruktive Teilhabe der Jugend zu fördern und ihr im gesamten System der Vereinten Nationen systematischer mehr Gehör zu verschaffen, einschließlich durch ihre Befähigung zur Selbstbestimmung und die Stärkung ihrer Kapazitäten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Jugendstrategie der Vereinten Nationen „Jugend 2030“, die der Generalsekretär 2018 auf den Weg gebracht hat, um auf die Bedürfnisse junger Menschen einzugehen und ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels auszuschöpfen, und der globalen Partnerschaft „Grenzenlose Generation“,

sowie Kenntnis nehmend von der Jugenderklärung über die Bildungstransformation, die den Mitgliedstaaten auf dem Gipfeltreffen zur Bildungstransformation im September 2022 vorgelegt wurde und in der der positive Beitrag junger Menschen zur Stärkung des Bildungssystems hervorgehoben wurde,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge des Jugendforums des Wirtschafts- und Sozialrats sowie anerkennend, dass es als wichtige Plattform für die wirksame Teilhabe und für Sachbeiträge junger Menschen zur Vermittlung ihrer Vision an Entscheidungsverantwortliche und an Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen und der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Durchführung ihrer Aktionsdekade dient,

unter Begrüßung der konstruktiven und wirksamen Teilhabe und der Sachbeiträge von Jugendvertreterinnen und -vertretern im Rahmen nationaler Delegationen in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen sowie den einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

sowie unter Begrüßung der Arbeit, die die Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend leisten, um auf die Bedürfnisse junger Menschen einzugehen und sie als übergreifende Priorität der Vereinten Nationen zu positionieren und so sicherzustellen, dass ihre Perspektiven in der gesamten Arbeit der Vereinten Nationen berücksichtigt werden, sowie ihrer Rolle unter anderem bei der Harmonisierung unterschiedlicher Institutionen der Vereinten Nationen, der Regierungen und ihrer Jugenddelegierten, der Zivilgesellschaft, der Jugendorganisationen, der Hochschulen und der Medien mit dem Ziel, junge Menschen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu stärken,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des ersten Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Jugendfragen am 27. Oktober 2023 durch den Generalsekretär,

¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für Jugendfragen und Kenntnis nehmend von seinen in Resolution [76/306](#) vom 8. September 2022 festgelegten Aufgaben,

unter Hinweis auf den Beschluss, während der Generaldebatte der achtzigsten Tagung der Generalversammlung 2025 eine eintägige Plenartagung der Generalversammlung auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter mit der vollen und wirksamen Teilhabe Jugendlicher einzuberufen, um das dreißigjährige Bestehen des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu begehen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den das Schüler-Planspiel United Nations zur Diplomatie und zur internationalen Zusammenarbeit sowie zum Aufbau der Kapazitäten junger Menschen im Bereich Internationale Angelegenheiten leistet, indem es jungen Menschen mehr Wissen vermittelt und mehr Chancen bietet,

daran erinnernd, dass den Mitgliedstaaten die Hauptrolle dabei zukommt, die Menschenrechte aller jungen Menschen, einschließlich derjenigen in prekären Situationen und derjenigen, die mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, zu fördern und zu schützen und ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht zu werden, und in der Erkenntnis, dass die Art und Weise, in der junge Menschen ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels ausschöpfen können, die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie das Wohlergehen und die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen beeinflussen wird,

in Anerkennung des wichtigen und positiven Beitrags junger Menschen zu den Bemühungen um die Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und in Bekräftigung des Bekenntnisses zur vollständigen Umsetzung der Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit,

betonend, dass es für die Herbeiführung einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung ist, den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden und ihr Wohlergehen zu gewährleisten, und unterstreichend, welche wichtige Rolle junge Menschen bei der Förderung der Entwicklung spielen können,

sowie betonend, wie wichtig eine volle, konstruktive, wirksame und inklusive Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsprozessen ist, unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Situationen und Bedingungen, wozu auch die Einbindung von jungen Menschen und von ihnen geführten und auf sie ausgerichteten Organisationen und Bewegungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gehört, soweit angezeigt, einschließlich bei der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

ferner betonend, wie wichtig es ist, junge Menschen, einschließlich junger Frauen und Mädchen, dazu zu befähigen, die globalen Herausforderungen anzugehen, unter anderem die vollständige Beseitigung der Armut, die Beendigung von Hunger und Fehlernährung und die Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit, der strukturellen Ungleichheiten, des Klimawandels, der Verschmutzung, des Artenschwunds sowie die Auswirkungen des technologischen Wandels, die größer werdende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in allen Bereichen zu verringern und ein nachhaltiges Wachstum, eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle jungen Menschen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die jungen Generationen von den Entscheidungen von heute am meisten betroffen sein werden, und daher unterstreichend, dass im Rahmen der öffentlichen Politik vorrangig die langfristige Nachhaltigkeit gewährleistet, die Solidarität zwischen den Generationen und der Erfahrungsaustausch gefördert und die Auswirkungen auf die künftigen Generationen berücksichtigt werden sollen,

zutiefst besorgt über alle Formen von Gewalt, Diskriminierung, Stigmatisierung und Ausgrenzung junger Menschen, insbesondere in Schulen und im digitalen Raum, insbesondere auf Plattformen der sozialen Medien, erneut erklärend, dass gegen die Verbreitung von Des- und Fehlinformation und die Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, Stereotypisierung und religiösem Hass vorgegangen werden muss, und betonend, wie wichtig es ist, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie Gewalt, die durch den Einsatz von Technologien entsteht oder verstärkt wird, sexuelle Belästigung und Mobbing, sowohl online als auch offline, zu verhüten und zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass junge Menschen zwar einen erheblichen Teil der Online-Bevölkerung ausmachen, dass es ihnen aber an den grundlegenden digitalen Kompetenzen und Kenntnissen fehlen kann, die für den Zugang zum Arbeitsmarkt und ihre künftige Beschäftigungsfähigkeit erforderlich sind, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, sie mit digitalen Bildungsressourcen, auch online, und den notwendigen digitalen Instrumenten auszustatten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Jugendkriminalität zu bekämpfen, indem präventiven Ansätzen und Maßnahmen sowie Rehabilitationsdiensten und -programmen Vorrang eingeräumt wird,

betonend, wie wichtig es ist, wirksame völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um alle jungen Menschen vor der Radikalisierung zur Gewalt zu schützen, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die junge Menschen bei der Verhinderung dieser Radikalisierung spielen können,

in Anerkennung der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit junger Menschen, auf Herausforderungen, einschließlich der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), zu reagieren, in Anerkennung dessen, dass ihre Innovationen, ihre Freiwilligentätigkeiten und ihr Aktivismus aktiv dazu beigetragen haben, die Auswirkungen der Pandemie sowohl kurzfristig als auch langfristig abzuschwächen, und in der Erkenntnis, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit jungen Menschen der Schlüssel zur Verwirklichung einer nachhaltigen Erholung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist,

bekräftigend, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Beschäftigung für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Betonung der Notwendigkeit, eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, mit Schwerpunkt auf der Förderung hochwertiger Bildung und lebenslangen Lernens, dem Erwerb einschlägiger Fertigkeiten, einschließlich der Lese- und Schreibfähigkeit, mathematischer, digitaler, fachlicher und beruflicher Fertigkeiten sowie unternehmerischer Fähigkeiten, und der Förderung von Auszubildendenprogrammen und Praktika, sowie Kenntnis nehmend von der Globalen Initiative für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche und der Initiative „Pakt für grüne Arbeitsplätze für Jugendliche“,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in die Erschließung von Humanressourcen für junge Menschen zu investieren und zu diesem Zweck Unternehmertum, Bildung, berufsausbildende und -qualifizierende Programme und Partnerschaften sowie die Schaffung produktiver Arbeitsplätze entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und den Gewerkschaften zu fördern und so die Jugendarbeitslosigkeit zu senken, die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte zu vermeiden und die Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte zu optimieren sowie die demografische Dividende bestmöglich zu nutzen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Bedürfnissen aller jungen Menschen gerecht zu werden, so auch indem im jeweiligen nationalen Kontext robuste Systeme der sozialen

Sicherheit sowie ein sozialer Basisschutz geschaffen werden, die den Bedürfnissen und Rechten der jungen Menschen, einschließlich aller Mädchen und jungen Frauen, entsprechen,

eingedenk dessen, von welcher entscheidenden Wichtigkeit es ist, dass junge Menschen einen angemessenen Lebensstandard genießen, einschließlich durch die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung sowie durch die Bekämpfung der Ursachen für Ernährungsunsicherheit, darunter bewaffnete Konflikte, Klimawandel, wirtschaftlicher Abschwung und Pandemien, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass junge Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, oft keinen gleichen Zugang zu angemessenem Wohnraum und zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung haben, was zu Einschränkungen im Hygienemanagement führt, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung auszubauen,

in Bekräftigung unserer politischen Verpflichtung zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung bis 2030, in der Erkenntnis, dass das Wohlergehen junger Menschen eng mit dem Genuss ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit verknüpft ist, besorgt feststellend, dass HIV/Aids, Hepatitis, Malaria und Tuberkulose junge Menschen nach wie vor unverhältnismäßig stark treffen, insbesondere in Entwicklungsländern, und dass die vieldimensionalen Auswirkungen von COVID-19 die nationalen Gesundheitssysteme und junge Menschen, einschließlich junger Frauen und Mädchen und derjenigen, die sich in prekären Situationen befinden, einem beispiellosen Druck ausgesetzt haben, auch in Bezug auf ihre psychische Gesundheit, und erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die anderen Probleme anzugehen, die sich auf die Gesundheit junger Menschen auswirken, unter anderem Fehlernährung, Essstörungen, Fettleibigkeit und Jugendschwangerschaften, und einen nachhaltigen, erschwinglichen, fairen, gerechten, wirksamen, effizienten und raschen Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in eine universelle, barrierefrei zugängliche, qualitativ hochwertige und inklusive Bildung auf allen Ebenen sowie in die formale und nicht formale berufliche Qualifizierung die wichtigsten Investitionen sind, die Staaten tätigen können, um die unmittelbare und langfristige Entfaltung junger Menschen zu gewährleisten, und darauf hinweisend, dass Leitgrundsätze und Instrumente zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Bereitstellung eines öffentlichen Bildungswesens erarbeitet wurden, die die Staaten erwägen sollen,

unter Hervorhebung der Rolle der Bildung als wichtiges Instrument zur Förderung der Achtung kultureller Vielfalt mit dem Ziel, einen interkulturellen und interreligiösen Dialog und Toleranz zu verwirklichen,

in Anerkennung der Rolle, die die Künste und andere Formen des kulturellen Ausdrucks, der Sport und die Freizeitgestaltung sowie ein gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu diesen bei der Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihres Wohlergehens, darunter in Bezug auf Gesundheit, Bildung und soziale Inklusion, sowie der Achtung der kulturellen Vielfalt, des Weltbürgertums und der Gewaltlosigkeit spielen,

sowie anerkennend, dass junge Menschen, einschließlich junger Frauen und Mädchen, eine wichtige Rolle dabei spielen, Klimamaßnahmen voranzutreiben, und dass Regierungen und andere Interessenträger, einschließlich Jugendlicher und von ihnen geführter Organisationen, koordiniert handeln müssen, um gegen den Klimawandel anzugehen,

unter Hinweis auf die in Vorbereitung auf die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durchgeführten Jugendinitiativen mit dem Ziel, zur Steigerung der von jungen Menschen getragenen Klimaschutzambitionen beizutragen und konkrete Maßnahmen zur Erreichung

der Ziele des Übereinkommens von Paris durchzuführen, und betonend, wie wichtig die Beteiligung junger Menschen an den Konferenzen der Vertragsparteien ist,

1. *bekräftigt*, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend¹⁷ miteinander verknüpft sind und einander verstärken, und unterstreicht die Rolle, die der Kommission für soziale Entwicklung dabei zukommt, die Staaten bei der Durchführung des Programms zu unterstützen;

2. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen daher nachdrücklich auf, im Rahmen der Durchführung und Weiterverfolgung des Weltaktionsprogramms für die Jugend auf allen Ebenen sowie in Zusammenarbeit mit den jungen Menschen und den von ihnen geführten und auf sie ausgerichteten Organisationen und anderen Interessenträgern integrierte, ganzheitliche, inklusive und wirksame Jugendpolitiken und Jugendprogramme zu entwickeln und sie regelmäßig zu bewerten sowie zu gewährleisten, dass die Jugendpolitiken und Jugendprogramme die Auffassungen, Perspektiven und Prioritäten der Jugend widerspiegeln und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und transparent sind sowie der Rechenschaftspflicht unterliegen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Basis den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹⁸ vorgeschlagenen Katalog von Indikatoren für das Weltaktionsprogramm für die Jugend bei der Überwachung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Jugend zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung und Gewalt gegenüber allen jungen Menschen zu beseitigen, darunter solche, die auf „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Inklusion und Integration insbesondere von jungen Menschen mit Behinderungen, jungen Migrantinnen und Migranten, jungen Menschen in ländlichen und entlegenen Gebieten und indigenen Jugendlichen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verwirklichung und den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle jungen Menschen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu schützen, zu fördern und zu erfüllen und dabei sicherzustellen, dass die Jugendpolitiken und -programme und deren Planung, Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung die Auffassungen, Perspektiven und Prioritäten der Jugendlichen berücksichtigen, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und transparent sind und der Rechenschaftspflicht unterliegen;

6. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung, insbesondere angesichts ihrer Folgen für Kinder und Jugendliche, ausschlaggebend für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁹ ist, und erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und auf die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller

¹⁷ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

¹⁸ E/CN.5/2013/8.

¹⁹ Resolution 70/1.

Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich;

7. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungsoberhäuptern im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, auch nicht die jungen Menschen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, Entwicklungsstrategien auszuarbeiten, umzusetzen, weiterzuverfolgen und zu überprüfen, die die Bedürfnisse und Rechte junger Menschen als Querschnittsthema angemessen berücksichtigen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, allen jungen Menschen Möglichkeiten für eine uneingeschränkte, wirksame, sinnvolle, konstruktive und inklusive Teilhabe an der Gesellschaft in allen Bereichen des politischen, bürgerschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, sich an der Politikgestaltung und an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, auch bei der Planung und Umsetzung von Politikmaßnahmen, Programmen und Initiativen;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, sich mittels Politikmaßnahmen und Programmen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene stärker für junge Menschen einzusetzen und in sie zu investieren, damit ihr Potenzial und ihre Kapazitäten gefördert und sie zur Selbstbestimmung befähigt werden, und unterstreicht, dass diese Politikmaßnahmen und Programme mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und transparent sind, der Rechenschaftspflicht unterliegen und die Auffassungen, Perspektiven und Prioritäten junger Menschen einbeziehen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Fähigkeit von Statistikämtern zu stärken, sachdienliche und vergleichbare Daten zu erheben und auszuwerten, die unter anderem nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt sind und so zur Gestaltung, Umsetzung und Bewertung aller Jugendpolitiken und Jugendprogramme beitragen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Gestaltung, Umsetzung oder Bewertung von Jugendpolitiken und Jugendprogrammen, unter anderem zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen alle jungen Menschen, den spezifischen Bedürfnissen junger Frauen und Mädchen, junger Menschen mit Behinderungen, junger Migrantinnen und Migranten, junger Menschen in ländlichen und entlegenen Gebieten, indigener Jugendlicher und junger Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen oder in prekären Situationen besondere Beachtung zu schenken;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Herausforderungen anzugehen, denen sich junge Frauen gegenübersehen, unter anderem durch die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Rollenklischees und negativer sozialer Normen, die alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen zementieren, junge Männer und Jungen anzusprechen, aufzuklären und zu unterstützen, um zu erreichen, dass sie die Verantwortung für ihr diesbezügliches Verhalten übernehmen, sie dabei zu unterstützen, positive Vorbilder für die Gleichstellung der Geschlechter zu sein, und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, alle Formen der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie schädliche Praktiken, insbesondere die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, zu beseitigen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu stärken, die darauf abzielen, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe junger Frauen in allen Bereichen des politischen, bürgerschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu gewährleisten;

14. *stellt fest*, dass der fehlende Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und wirtschaftlichen Chancen sowie unzureichende Investitionen und Unterentwicklung zu den

wesentlichen Ursachen gehören, die junge Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen, um sich auf die Suche nach besseren Möglichkeiten zu begeben, und dass es daher nach wie vor entscheidend ist, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen, die digitale Kluft zu überbrücken und junge Menschen dazu zu befähigen, am gesellschaftlichen Leben voll teilzunehmen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine systematische, gleichberechtigte, inklusive und konstruktive Teilhabe junger Menschen im digitalen Umfeld zu gewährleisten, die Sicherheit im Internet zu fördern, junge Menschen über schädliche und sensible Online-Inhalte aufzuklären, Maßnahmen gegen beharrliches Nachstellen und Mobbing im Cyberraum zu ergreifen, Rechtsbehelfe gegen die Verletzung und den Missbrauch des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter zu schaffen und Tatverantwortliche sowie Plattformen der sozialen Medien zur Rechenschaft zu ziehen, wenn es zu solchen Verletzungen und Missbräuchen kommt, sowie Hetze, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowohl online als auch offline aktiv zu bekämpfen;

16. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation mit den Entwicklungsländern, ausländische Direktinvestitionen in diesen Ländern und den Handel mit und zwischen diesen Ländern zu fördern und die internationale Unterstützung voranzutreiben, die grundlegend dazu beitragen, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu verbessern, von technologischen Fortschritten zu profitieren, die auch die Fertigkeiten und Kompetenzen junger Menschen verbessern könnten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle jungen Menschen ohne jede Diskriminierung das Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf das höchstmögliche Maß an physischer und psychischer Gesundheit, auf Bildung und auf Kultur genießen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die hohen Raten der Jugendarbeitslosigkeit, der Unterbeschäftigung, der unsicheren Beschäftigung, der informellen Beschäftigung und der jungen Menschen ohne Beschäftigung anzugehen, in die Berufsausbildung und berufliche Qualifizierung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu investieren, vor allem in digitale Fähigkeiten, die Sozialschutzmaßnahmen für junge Menschen auszuweiten, der Armut, dem Hunger und der Unterernährung ein Ende zu setzen, den Mangel an angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für junge Menschen zu beheben, sowohl in die formale als auch in die nicht formale Bildung sowie in die Umverteilung der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu investieren und durch jugendorientierte Maßnahmen die kulturelle Vielfalt zu fördern;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Gesundheitskompetenz zu fördern, einschließlich durch die Sensibilisierung für den Nutzen von Sport, körperlicher Bewegung und gesunder Ernährung, den Zugang zu jugendgerechten Diensten der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Menstruationsgesundheit, auszuweiten, jugendgerechte und nicht stigmatisierende Informationsdienste zum Thema HIV/Aids und Behandlungen gegen Malaria, Hepatitis, Ebola, Cholera, durch Wasser übertragene Krankheiten, vernachlässigte Tropenkrankheiten und andere ansteckende Krankheiten zur Verfügung zu stellen und einen nachhaltigen, erschwinglichen, fairen, gerechten, wirksamen, effizienten und raschen Zugang zu medizinischen Abwehrmaßnahmen zu gewährleisten;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlergehens junger Menschen durchzuführen, unter anderem durch die Einführung einer Politik auf dem Gebiet der psychischen

Gesundheit, die die Menschenrechte junger Menschen mit psychischen Störungen und psychosozialen Behinderungen achtet, und Investitionen in diese Politik, durch das Erkennen und Beheben von Risikofaktoren für psychische Störungen, durch die großflächige Ausweitung umfassender und integrierter Dienste im physischen wie im digitalen Raum zur Verhütung psychischer Störungen, einschließlich der Suizidprävention, sowie durch die Bereitstellung psychosozialer Unterstützung, einschließlich Resilienztraining, und dabei das Bewusstsein für Fragen der psychischen Gesundheit und die Auswirkungen des Missbrauchs digitaler Technologien auf die psychische Gesundheit und das psychische Wohlergehen junger Menschen zu schärfen und gegen Stigmatisierung, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung anzugehen, das Wohlergehen zu fördern, die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs zu verstärken, sich mit den sozialen Determinanten von Gesundheit zu befassen und die Menschenrechte der Betroffenen uneingeschränkt zu achten;

21. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Anstrengungen zu beschleunigen, wissenschaftlich korrekte, altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Lehrkräften und Anbietern von Gesundheitsleistungen;

22. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, Partnerschaften, den Dialog und den Wissenstransfer zwischen den Generationen zu stärken, unter anderem durch die Förderung von Chancen für einen freiwilligen und regelmäßigen Austausch zwischen jungen und älteren Menschen, junge Menschen und Jugendorganisationen in die Gestaltung der Klima- und Umweltpolitik einzubeziehen, anzuerkennen, dass junge Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, einschließlich afrikanischer Länder und kleiner Inselentwicklungsländer, unverhältnismäßig stark durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels bedroht sind, und Präventionsprogramme zu entwickeln, um junge Menschen mit den Instrumenten und Fähigkeiten auszustatten, die sie benötigen, um zur Verhinderung von Gewalt beizutragen;

23. *appelliert an die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen in Situationen eines bewaffneten Konflikts zu unterstützen und zu schützen und die volle, konstruktive und wirksame Teilhabe junger Menschen, insbesondere junger Frauen, an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an der Friedenskonsolidierung und an humanitären Maßnahmen zu verstärken, dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass junge Menschen auch in Konfliktsituationen weiterhin ihr Recht auf Bildung und Gesundheit genießen, und anzuerkennen, wie wichtig es ist, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen vor Angriffen und militärischer Nutzung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht zu schützen;

24. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung, Kolonialherrschaft oder in anderen Konfliktgebieten oder Postkonfliktsituationen lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Jugenddelegierte in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, in den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen und zu anderen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen, einschließlich des bevorstehenden Zukunftsgipfels, entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugenddelegierten in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen;

27. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Jugendfragen *nahe*, bei der Erfüllung seines Mandats und im Einklang mit Resolution [76/306](#) eng mit den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen, Hochschulen und den Medien zusammenzuarbeiten;

28. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre Anstrengungen für eine weitere Zusammenarbeit und Koordinierung in jugendbezogenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen fortzuführen, unter anderem auch mit den Regierungen in Bezug auf das Jugenddelegiertenprogramm der Vereinten Nationen;

29. *fordert* die Geber *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um die Beteiligung von Jugendvertreterinnen und -vertretern aus Entwicklungsländern an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu erleichtern, wobei die Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit in Bezug auf die Jugendvertretung zu berücksichtigen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

30. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer Mandate und der vorhandenen Ressourcen ihre Koordinierung in Richtung eines kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatzes für die Jugendentwicklung fortzuführen, fordert sie *auf*, die lokale, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt sie zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

31. *empfiehlt* dem Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderierende zu ernennen, eine/n aus einem Entwicklungsland und eine/n aus einem entwickelten Land, um die zwischenstaatlichen Konsultationen über die organisatorischen Regelungen und Modalitäten für die Plenartagung auf hoher Ebene zu erleichtern, die während der Generaldebatte der achtzigsten Tagung der Generalversammlung 2025 anlässlich des dreißigsten Jahrestags des Weltaktionsprogramms für die Jugend stattfinden wird;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen barrierefrei zugänglichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen, und der Zivilgesellschaft, insbesondere mit jungen Menschen und von ihnen geführten und auf sie ausgerichteten Organisationen erstellt wird.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023

²⁰ [A/78/189](#).